



Bundesnetzagentur

Neueste Entwicklungen in der Regulierung

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur
11. Regulierungskonferenz des AK RegTP 2017
Berlin, 16.05.2017



www.bundesnetzagentur.de



Neue Rahmenbedingungen



- Kern der Novelle: Berücksichtigung von Veränderungen des Kapitalkostenblocks ohne Zeitverzug
- Lösung: Kapitalkostenabzug bereits in den EOG-Festlegungsbescheiden zu berücksichtigen; Aufschläge werden jeweils jährlich auf Grundlage der Investitionen nach dem Basisjahr berücksichtigt.
- Erweiterungsfaktor entfällt
- System findet auf ÜNB/FNB keine Anwendung
- Nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV
 - Stichtag für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen vom 31.12.08 auf den 31.12.16 geändert



- **1. Regulierungsperiode:**
 - methodisches Vorgehen wurde durch das OLG Düsseldorf bestätigt, u.a. Beschluss VI-3 Kart 37/08 vom 24.04.2013
 - Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde durch den **BGH bestätigt** (Beschluss EnVR 37/13 vom 27.01.2015)

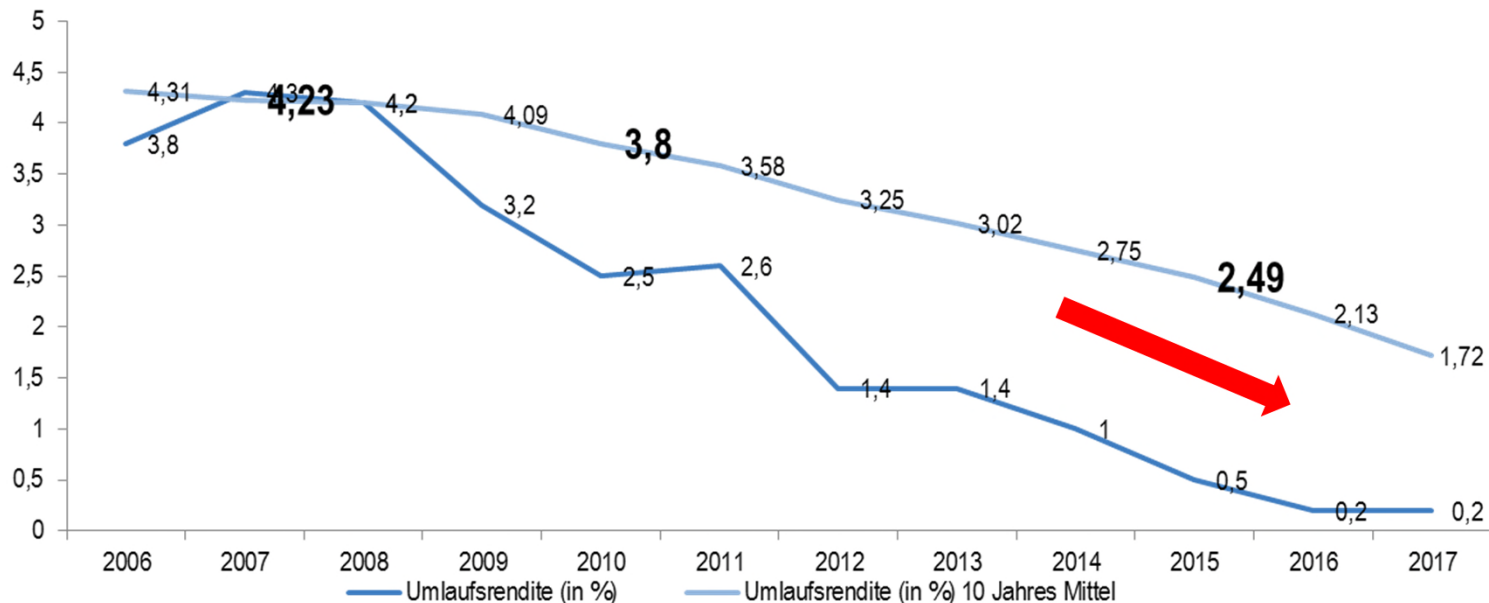
- **2. Regulierungsperiode:**
 - Verfahren noch offen; Urteil für Mitte Mai 2017 erwartet.

- **3. Regulierungsperiode:** ca. 1100 Verfahren;
 - Kritikpunkte sind aus dem Festlegungsverfahren bekannt



Risikoloser Basiszins

- per Verordnung der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten
- Bestimmung des 10-Jahres-Durchschnitts als einfaches, ungewogenes Mittel der Jahreswerte





Verwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM)

- Gängiger Ansatz zur Bestimmung von Eigenkapitalzinssätzen
- Transparent und nachvollziehbar
- Nur für Wagniszuschlag anzuwenden, da risikoloser Basiszins vom Gesetzgeber vorgegeben wird.
- *Wagniszuschlag = Marktrisikoprämie * Risikofaktor (Beta)*

BNetzA hat keine Anhaltspunkte für eine erforderliche Abkehr vom bisherigen Vorgehen.

- *Bislang mittels CAPM ermittelte Wagniszuschläge*
 - *2008: 3,59% = 4,55 * 0,79*
 - *2011: 2,90% = 4,40 * 0,66*
 - *2016: 3,15% = 3,80 * 0,83*



Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor



- Zeitverzug zwischen Basisjahr und dem jeweiligen Jahr der Erlösobergrenzenbestimmung erfordert Anpassung
- Anpassung muss zwei Effekte berücksichtigen
 - Einstandspreisentwicklung (= exogene Entwicklung der Faktorpreise)
 - Produktivitätsentwicklung (= technischer Fortschritt)
- Grundprinzip
 - Eine positive Einstandspreisentwicklung führt zu einer höheren Erlösobergrenze
 - Eine positive Produktivitätsentwicklung führt zu einer geringeren Erlösobergrenze



- Die Erlösobergrenzenformel inflationiert mit dem Verbraucherpreisindex (VPI)
- Der VPI umfasst ökonomisch bereits beide Effekte (Einstandspreis- und Produktivitätsentwicklung), allerdings gesamtwirtschaftlich!
- Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor korrigiert daher die gesamtwirtschaftliche hin zu einer netzwirtschaftlichen Betrachtungsebene
 - Durch die Korrektivaufgabe sind sowohl positive wie auch negative Werte möglich
- Wichtig: Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor begründet sich nicht in einem möglichen Aufholprozess der Energiewirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft



- Umsetzung erfordert äußerst anspruchsvolle Methoden im Rahmen der Indextheorie
 - Gutachterliche Aufbereitung der methodischen Umsetzungsmöglichkeiten durch die WIK GmbH
 - Gutachten dient der methodischen Vorbereitung zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors
 - Gutachten bestimmt selbst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor
 - Einbindung der Branche war durch Marktkonsultation und Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gewährleistet
- Die Berechnung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Gas- und Stromversorgungsnetze erfolgt ergebnisoffen!



- **Festlegung vom 05.04.2017**
- **Umfang der Datenabfrage:**
 - 24 Daten p.a. (GuV-Daten, Personal-Daten, durchgeleitete Menge)
 - und Entwicklung des Anlagevermögens (Netzbetreiber und Verpächter)
- Stichprobe umfasst die **Jahre 2006 bis 2016**, da erst mit EnWG 2005 Verpflichtung zur Erstellung von Tätigkeitsabschlüssen
- **alle Gasversorgungsnetzbetreiber** sind zur Datenabgabe verpflichtet
- **Frist: 14.07.2017**



- **April 2017:** Festlegung zur Datenerhebung
- **14. Juli 2017:** Frist zur Datenabgabe
- **August 2017:** Plausibilisierung der Daten
- **September 2017:** Berechnungen und Methodendiskussion
- **Oktober 2017:** Konsultation Gas-PF (4 Wochen)
- **November 2017:** Festlegung Gas-PF



Transparenz



Hinweispapier zur veränderten Veröffentlichungspraxis vom 13.03.2017

- Bundesnetzagentur veröffentlicht grundsätzlich Entscheidungen mit den Entscheidungsgründen, um dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Beteiligten nachzukommen
- Schwärzungen durch Netzbetreiber werden nur dann akzeptiert, wenn schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind
- Hinweispapier legt Grundätze bei Prüfung der Schwärzungen dar, wichtig insbesondere bei Entgelt- und Kostenentscheidungen

→ Praxis wird jetzt angepasst



Hinweispapier zur veränderten Veröffentlichungspraxis vom 13.03.2017

- Netzbetreiber muss nachweisen, dass durch Veröffentlichung wettbewerbliche Situation beeinträchtigt wird
- Aggregierte Daten haben in der Regel keine negativen Auswirkungen
- Dagegen können anlagengruppenschonende Einzeldaten die Position des Netzbetreibers als Nachfrager beeinträchtigen
- Für Daten, die älter als fünf Jahre sind, gilt jedenfalls erhöhte Darlegungslast
- Informationen mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit sind zu schützen

Veröffentlichung von Daten nach § 31 ARegV

- Erlösobergrenzen, Effizienzwerte, Erweiterungsfaktoren, Strukturparameter und viele weitere Daten werden (teilweise erstmals) veröffentlicht
- Excel-Tabelle der Bundesnetzagentur seit 22.02.2017 online
- Daten werden regelmäßig aktualisiert

The screenshot shows a complex Excel spreadsheet with numerous columns and rows of data. The columns include various categories such as 'Vertragstyp', 'Anzahl', 'Werte', and 'Prozent'. The data is organized in a structured manner, likely representing the regulatory data mentioned in the text.

Veröffentlichung von Daten nach § 31 ARegV

- Oberlandesgerichte haben mit Grundsatzentscheidungen in Eilverfahren die Veröffentlichung bestätigt (OLG Düsseldorf – 3. und 5. Senat, OLG Schleswig, OLG Bremen):
 - Ermächtigungsgrundlage in § 21a Abs. 6 S. 1 EnWG ist ausreichend
 - Daten betreffen keine schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - Informationen sind nicht geeignet, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so eine Wettbewerbsposition des Netzbetreibers zu beeinträchtigen
 - Erhöhte Transparenz vom Gesetzgeber gewollt



3. Regulierungsperiode



■ **Gas**

- 2016/2017: Durchführung Kostenprüfung
- 2017: Effizienzvergleich und Festlegung der Erlösbergrenzen
- 2018: Beginn der 3. Regulierungsperiode

■ **Strom**

- 2017/2018: Durchführung Kostenprüfung
- 2018: Effizienzvergleich und Festlegung der Erlösbergrenzen
- 2019: Beginn der 3. Regulierungsperiode



- 75% der Regelverfahren (FLNB und VNB)
→ Anhörung versendet.
- Restliche Anhörungen folgen in Kürze.
- Finalisierung Ausgangsniveau und dnbK-Prüfung für FLNB nahezu abgeschlossen.



- Besonderheiten des Geschäftsjahres
 - Auswertung Fünf-Jahres-Datenreihen (2011-2015).

- Eigenkapitalquoten des Netzes
 - Generelle Berücksichtigung passiver Kapitalverrechnungsposten als Abzugskapital.
 - Insbes. bei erhöhter EK-Quote: Prüfung Fremdkapitalzuordnung mittels Darlehenspiegel u. Zuordnung zusätzlicher Pensionsrückstellungen bei erheblicher Diskrepanz zum Aufwand.



- Umlaufvermögen
 - Individuelle Prüfung des Umlaufvermögens durch einzelfallbezogene Nachweise (z.B. Cash-Flow Rechnung).

- Verstärkte Überprüfung Sammelpositionen („Sonstiges“).

- Überprüfung Sachgerechtigkeit Kostenzuordnung dem Grunde nach mittels Saldenliste.



- Bereitstellung EHB und Ausfüllhinweise für Anträge Kapitalkostenaufschlag und Regulierungskonto voraussichtlich Ende Mai.
- Abschluss Kostenprüfung und dnbK-Prüfung Regelverfahren VNB voraussichtlich Mitte Juni.
- Verstärkte Versendung Anhörungen Vereinfacher ab Juni.
- Beginn Anhörung Kapitalkostenabzug im Juni.



- Eingang Anträge Kapitalkostenaufschlag und Regulierungskonto bis spätestens 30.06.2017.
- Durchführung der Effizienzvergleiche FLNB und VNB (602 und Gutachter).
- Anhörung und Bescheidung EOG FLNB, VNB-Regelverfahren und Vereinfacher bis Ende d. J.
- Prüfung Kapitalkostenaufschlag und Regulierungskonto bis Ende d. J.
- Abarbeitung Rückstände (Netzübergänge und EWF).



- Festlegungen Datenerhebung Effizienzvergleich und Kostenprüfung sind veröffentlicht.
- Wesentliche Hinweise aus der Anhörung übernommen.
 - Frist Daten Kostenprüfung im vereinfachten Verfahren verlängert (15.09.2017).
 - Frist Daten Effizienzvergleich verlängert (31.07.2017/15.09.2017).
 - Erfassung Sachanlagevermögen erweitert (Netzübergänge).
 - Gesonderte Erfassung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen.



➤ Dienstleistungsverträge

- Nachweispflicht des Netzbetreibers.
- Begrenzung auf effiziente Kosten (vor allem im Konzern).

➤ Saldenliste

- Zusätzliche Prüfung der sachgerechten Kostenzuordnung aus der Finanzbuchhaltung für den GuV-Erhebungsbogen.
- Darauf aufbauend Prüfung Überleitung (Hinzurechnung/Kürzung).

➤ Fremdkapitalzinsen

- Einzelprüfung anhand von Referenzzinsreihen der Deutschen Bundesbank.



➤ Besonderheit des Geschäftsjahres

- Auswertung Fünf-Jahres-Datenreihen (2012-2016).
- Kürzung von Einmaleffekten.
- Aperiodische Aufwendungen werden verrätet.

➤ Umlaufvermögen

- Grundsätzlich Nachweis der Betriebsnotwendigkeit.
- Nachweis durch Cash-Flow-Rechnung oder gleichermaßen geeignetem individuellem Nachweis.
- Vereinfachung durch Anerkennung von 1/12-tel der Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Peter Franke
Vizepräsident

0228 – 14 4521